VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

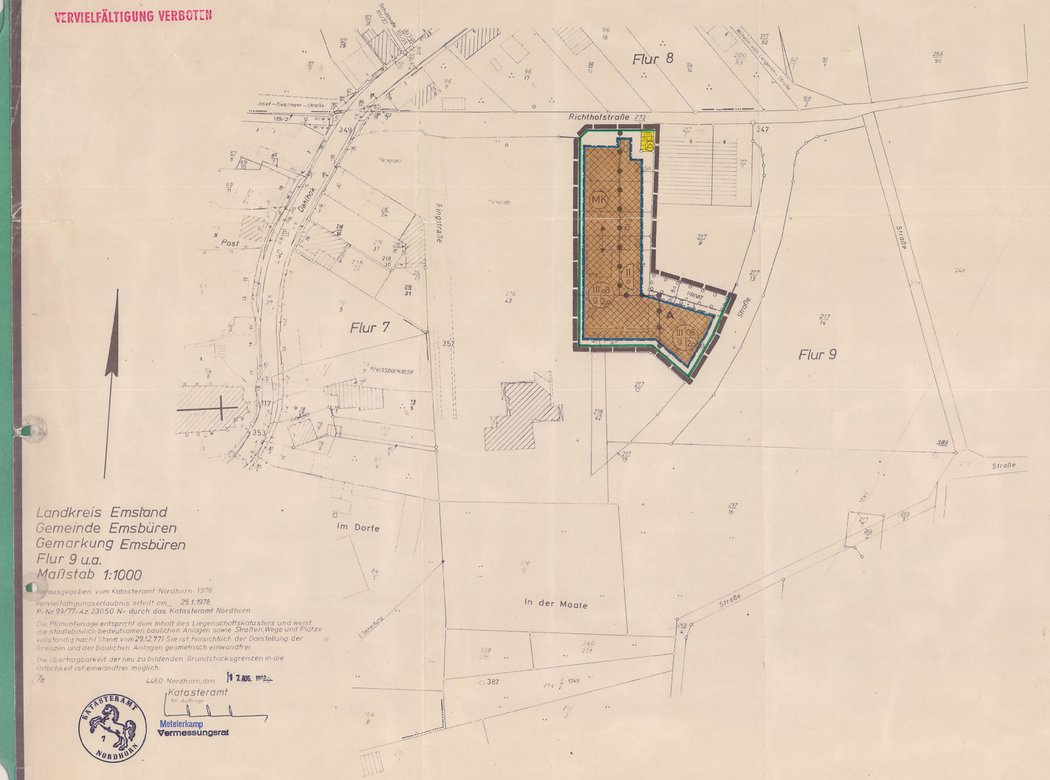

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK = KERNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN
g = GESCHLOSSEN
HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. §9(1)25a BBAUG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
= FIRSTRICHTUNG

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (= FLÄCHEN = E DER ANLIEGER

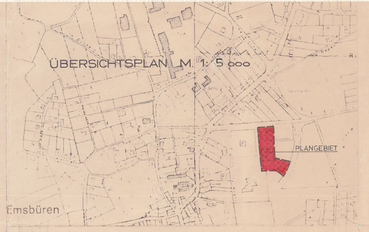

AUF GRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZU BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NGS. S. 335) HAT DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN DIESE SATZUNG AM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229)

HAT DER RAT DER GEMEINDE EMSBÜREN

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1C „ORTSKERN/RATHAUS" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EMSBÜREN, DEN 22.10.1982
BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DES MIT A GEKENNZEICHNETEN KERNGEBIETES (MK) WESTLICH DER GEMEINDESTRASSE (FLURSTÜCK 217/3) IST GEMÄSS § 31(1) BBAUG DIE AUSNAHME UM + 1 GESCHOSS TALSEITIG ZULÄSSIG

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9(5) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSE ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 22.6.1982 DARGELEGT SIND

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS §6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,-DM GEAHNDET WERDEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.
GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES UND DER 1. UND 2. ÄNDERUNG DES BEB-PLANES NR. 1C HIERMIT AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.05.1982 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB PL. NR. 1C BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BBAUG AM 06.05.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

EMSBÜREN, DEN 22.10.1982
BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.05.1982 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 06.05.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 17.05.1982 BIS 17.06.1982 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

EMSBÜREN, DEN 22.10.1982
IN VERTRETUNG
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1982 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 6 BBAUG WURDE DER GEÄNDERTE ENTWURF SCHRIFTLICH ZUGESTIMMT.

EMSBÜREN, DEN 22.10.1982
IN VERTRETUNG
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

EMSBÜREN, DEN 22.10.1982
BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG WIRD HIERMIT ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT.
Landkreis Emsland 66-66-Vo2-04 VOM HERVORGEHEN, DASS DIE ÄNDERUNG GEM. § 8 (1) N VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BBAUG GENEHMIGT WURDE, SIND NICHT ERHOBEN WORDEN.

Meppen DEN 24. Jan. 1983
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrag:
DIPL.-ING. WOLFGANG FERBER
BAUDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN (MASSGABEN) IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN.
DIE ÄNDERUNG HAT DEN ZUSATZ WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BEKANNTGEMACHT WURDEN UND HAT DAUERND ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

EMSBÜREN, DEN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG ... IST GEM. § 12 BBAUG AM 28.02.83 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 28.02.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

EMSBÜREN, DEN 28.02.83
In Vertretung
(Hoppe)
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN.

EMSBÜREN, DEN
GEMEINDEDIREKTOR

3. ÄNDERUNG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1C

„ORTSKERN / RATHAUS"

DER GEMEINDE EMSBÜREN

LANDKREIS EMSLAND

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HUTKER OSNABRÜCK, HOLSTENWALL 7

	BEARBEITET	GEÄNDERT
	20.4.1982	•

724 Ortsteil 1 c - 3. Änderung